

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Werda**

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Kostenersatz FFW	01.04.2004	01.04.2004	07.05.2004	08.05.2004

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Werda

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl.S. 333) und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S.54) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2000 (GVBl.S. 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 01.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Kosten im Sinne des SächsBrandschG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung /Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Werda, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Werda und Kottengrün, im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Werda. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßenfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren erhoben für:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten;
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch;
4. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für nicht erforderliches Personal und Geräte Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehre Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werda vom 18.02.1999 außer Kraft.

Werda, den 01.04.2004

gez.

Strobel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Werda
Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werda**

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von **11,00 Euro/Stunde** verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

	Verrechnungssatz
II.1. Fahrzeuge	
II.1.1. Löschfahrzeug (LF 8 mit TS 8)	51,00 Euro/Std.
II.1.2. Löschfahrzeug B 1000 mit TS 8	27,00 Euro/Std.
II.1.3. Löschfahrzeug LF 8/6	100,00 Euro/Std.
II.2. Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
II.2.1. Tragkraftspritze	21,00 Euro/Std.
II.2.2. Motorkettensäge	30,00 Euro/Tag
II.2.3. Druckluftatmer DLA	6,00 Euro/Tag
II.2.4. Kübelspritze	3,00 Euro/Tag
II.2.5. Stromaggregat/Beleuchtungsgerät	10,00 Euro/Tag
II.2.6. Handfeuerlöscher	tatsächliche Kosten für Neufüllung/Überprüfung
II.2.7. Winkelschleifer	
II.2.8. Atemschutzgerät	31,00 Euro/Std.
II.3. Behälter und sonstige Geräte	
II.3.1. B-Druckschlauch	5,00 Euro/Tag
II.3.2. C-Druckschlauch	3,00 Euro/Tag

III. Reparaturgebühren

III.3.1. Reinigen und Trocknen von Schläuchen	3,00 Euro/Stck.
III.3.2. Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten	13,00 Euro/Std.
III.3.3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen	5,00 Euro/Std.
III.3.4. Pflege und Reparatur von Druckminderern	13,00 Euro/Std.
III.3.5. Einsetzen von Dichtungen/Sperringen	2,00 Euro/Stck.
III.3.6. Einbindung von Verschraubungen	2,00 Euro/Stck.
III.3.7. Einbindung von Druckkupplungen	4,00 Euro/Stck.

IV. Sonstige Festlegungen

IV.4.1. Verbrauchsmittel, z.B. Ölbinder, Straßenölbinder, Schaummittel, Wespentod, Entsorgung
 Ölbinder usw.,
 Kraftstoff
 Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft Druckluftatmer (Flaschentausch, evtl. Reparaturen)
 jeweils die tatsächlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10%

IV.4.2. Bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren durch ortsansässige Vereine, caritative Vereinigungen oder aktive Mitglieder der FFW ist die Gemeinde Werda berechtigt, die Höhe des Entgeltes für die Inanspruchnahme abweichend von den in Ziffern I. bis IV. genannten Kosten zu vereinbaren bzw. zu erlassen.